

Schachkreis Bamberg - Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der Verband trägt den Namen "Schachkreis Bamberg"
2. Der Schachkreis Bamberg im Bezirksverband Oberfranken **e.V.** [ergänzt am 18.07.2001, ebenso bei allen weiteren Vorkommen] im Bayerischen Schachbund e.V. ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen von Vereinen im Kreis Bamberg.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Bamberg.
4. **Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.** [ergänzt am 18.07.2001, dadurch wurden die beiden folgenden Nummerierungen abgeändert]
5. Der Verband gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. und dem Bezirksverband Oberfranken **e.V.** an. Er ist an die Satzung des Bezirksverbandes Oberfranken **e.V.** gebunden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Bamberg.

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und die Förderung des Schachspiels sowie die Koordinierung des gesamten Spielbetriebes in seinem Bereich.

Der Schachkreis Bamberg ist für alle offiziellen Schachveranstaltungen in seinem Bereich zuständig.

3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein oder jede Schachabteilung eines Vereins im Bereich des Schachkreises Bamberg sein, der Mitglied des Bezirksverbandes Oberfranken, des BSB und des BLSV ist.
2. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Bezirksverband Oberfranken endet die Mitgliedschaft im Schachkreis Bamberg automatisch. Der freiwillige Austritt aus dem Schachkreis Bamberg ist nur möglich, wenn gleichzeitig der Austritt aus dem Bezirksverband Oberfranken erfolgt.

§ 4 Beiträge

1. Die Vereine zahlen Mitgliedsbeiträge an den BSB nach Maßgabe der Bestimmungen des BSB.
2. Der Verband erhebt zu seiner Finanzierung Umlagen von den Mitgliedsvereinen, die durch Beschluss der Kreisversammlung festgelegt werden.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Der Vorstand
2. Die Kreisversammlung

§ 6 Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

1. dem Kreisspielleiter als Vorsitzenden,
 2. dem Kreisjugendleiter, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
 3. dem Sachbearbeiter für Wertungszahlen
 - 4. dem Ehrenvorsitzenden** [ergänzt am 18.07.2001, dadurch ändert sich die Nummerierung]
 5. sowie zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist an die Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Einer der drei Anwesenden muss der Kreisspielleiter oder der Kreisjugendleiter sein.
4. Bei Ausscheiden des KSL während der Wahlperiode wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Der KJL ist verpflichtet, die Neuwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Tritt auch der KJL zurück, so ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet, die Kreisversammlung einzuberufen zum Zwecke der Neuwahl.
5. Die Beisitzer können vom Vorstand oder der Kreisversammlung mit besonderen Aufgaben betraut werden.
6. Der Vorstand ist die erste Einspruchsinstanz im Schachkreis Bamberg.

§ 7 Vertretung des Verbandes

Der Kreisspielleiter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Der Verband gibt sich durch Beschluss der Kreisversammlung eine Turnier-Ordnung und eine Ehrenordnung.

Bei Bedarf ist der Verband berechtigt, sich durch Beschluss der Kreisversammlung eine Finanz-Ordnung und eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Die Kreisversammlung

1. Der Kreisversammlung gehören die Vereinsvorsitzenden bzw. die Abteilungsleiter der dem Schachkreis Bamberg angeschlossenen Vereine oder deren Stellvertreter an sowie die Vorstandsmitglieder.

2. Der Kreisspielleiter beruft die Kreisversammlung mindestens einmal jährlich ein. Die Einberufung wird den Vereinen durch Rundschreiben mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Die Teilnahme an der Kreisversammlung ist für alle Vereine Pflicht.

Vereine, die zur Kreisversammlung des Schachkreises Bamberg keinen Vertreter ihrer Vorstandschaft entsenden, werden mit einer Geldbuße **von 25,00 €** [geändert am 24.07.2002, vorher „z. Zt. 50,00 DM“] bestraft.

3. Anträge zur Kreisversammlung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind nicht an die Tagungsordnungspunkte gebunden. Der Vorstand soll hierfür eine Frist festsetzen. Anträge, die Satzungs- oder Turnierordnungsänderungen betreffen, können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr gestellt werden.

4. Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation; auf Antrag von mindestens drei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

6. Die Satzung ~~und alle Ordnungen~~ des Schachkreises Bamberg ~~können~~ **kann** mit einer Zweidrittel-Mehrheit durch die Kreisversammlung geändert werden. **Für alle Ordnungen des Schachkreises Bamberg genügt die einfache Mehrheit.** [geändert am 25.07.2007]

7. Eine außerordentliche Kreisversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies

a) der Vorstand beschließt

b) drei Vereine dies schriftlich bei einem Vorstandsmitglied ihrer Wahl beantragen.

Die Einladung erfolgt zu gleichen Bedingungen wie die ordentliche Kreisversammlung.

8. Die Auflösung des Schachkreises Bamberg kann nur von der Kreisversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung ist vorher in der Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Kreisversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

1. Bei der Mehrheitsfindung bei Wahlen und bei Beschlüssen der Organe des Schachkreises Bamberg bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen grundsätzlich unberücksichtigt.

2. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt.

3. Die einfache Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für oder gegen einen Antrag abgegeben werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Höhere Mehrheiten sind erreicht, wenn mindestens die geforderte Anzahl der Stimmen für oder gegen einen Antrag abgegeben werden.

5. Alle Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte bestimmen. Wahlausschussmitglieder sind nicht wählbar.


6. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von der Kreisversammlung gewählt. Wählbar sind Personen, die ordentliche Mitglieder in Vereinen des Schachkreises Bamberg und des DSB sind.

7. Weiterhin werden von der Kreisversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für den gleichen Zeitraum auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8. Während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl durch Vorstandsbeschluss ersetzt.

Scheidet der Kreisspielleiter während der Wahlperiode aus, so ist innerhalb von drei Monaten der gesamte Vorstand von der Kreisversammlung neu zu wählen.

§ 11 Stimmrecht

1. In der Kreisversammlung hat jeder Verein eine Stimme. 
2. Die Vorstandsmitglieder stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei Neuwahlen mit je einer Stimme.

§ 12 Protokollpflicht

Über die Kreisversammlung und alle Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden des Organs und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Kassenprüfung

Vor der Kreisversammlung prüfen die gewählten Kassenprüfer die Kasse und erstatten der Kreisversammlung Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Kassenverwalters.

§ 14 Bußen

Die Höhe von Bußen und Geldbußen, die in den Ordnungen des Schachkreises Bamberg festgesetzt sind, werden durch Beschluss der Kreisversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und geändert.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung hat die Kreisversammlung des Schachkreises Bamberg am 29.07.92 beschlossen. Diese Satzung ersetzt die bisher in der Turnier-Ordnung enthaltenen Bestimmungen. Durch Beschluss der Kreisversammlung wurde die vorliegende Fassung der Satzung am 29.07.92 in Kraft gesetzt.

Dieter Beuchler

Kreisjugendleiter

Erwin Meixner

Kreisspielleiter